



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 65/2006

**Bibliotheksgebührenordnung
der Universität Konstanz**

vom 19. Dezember 2006

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Bibliotheksgebührenordnung der Universität Konstanz

Vom 19. Dezember 2006

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 iVm § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), iVm § 28 Abs. 1 Satz 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 6. Dezember 2006 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 19. Dezember 2006 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Gebührenordnung gilt für alle Nutzer und Nutzerinnen der Universitätsbibliothek Konstanz.
- (2) Gebühren und Auslagen werden nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Allgemeine Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist für Mitglieder der Universität Konstanz gebührenfrei. Von externen Benutzern werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Externe Benutzerinnen und Benutzer können wählen zwischen
 1. Jahresgebühr in Höhe von 56,00 Euro und
 2. einer Gebühr für einen Monat in Höhe von 14,00 Euro.
- (3) Von der Gebührenpflicht befreit sind:
 1. alle in Ausbildung befindlichen Personen, z.B. Schülerinnen und Schüler, Studierende anderer Hochschulen,
 2. Alumni, die Mitglieder im Verein der Ehemaligen der Universität Konstanz (VEUK) sind.

§ 3 Mahn- und Überschreitungsgebühren, Versand von Mitteilungen

- (1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) angemahnt (erste Mahnung), werden für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung 5,00 Euro, für jede weitere Mahnung 10,00 Euro erhoben. Die Gebühr entsteht mit Generierung des Mahndatensatzes. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20,00 Euro erhoben:

Mahnstufe	Betrag je Einheit	Summe
1. Mahnung	1,50 €	1,50 €
2. Mahnung	5,00 €	6,50 €
3. Mahnung	10,00 €	16,50 €
.....		
n ...Mahnung	10,00 €	
Botengang	20,00 €	

- (2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet hat, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe eine Gebühr von 3,00 Euro und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag von 3,00 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben:

Überschreitungsdauer	Betrag je Einheit	Summe
1.Tag	3,00 €	3,00 €
2.Tag	3,00 €	6,00 €
3.Tag	3,00 €	9,00 €
4.Tag	3,00 €	12,00 €
5.Tag	3,00 €	15,00 €
6. Tag	3,00 €	18,00 €
.....		
n. Tag	N x 3,00 €	

- (3) Für den Versand von Mitteilungen an Benutzerinnen und Benutzer, zum Beispiel Vormerkbenachrichtigungen, wird je Sendung eine Gebühr von 0,70 Euro erhoben. Die Gebühr entfällt, wenn diese Mitteilungen per E-Mail versandt werden.

§ 4 Fernleihe

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenene Bestellung eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
- (2) Für Eilbestellungen wird eine Gebühr von 2,60 Euro erhoben.
- (3) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur kopierte Seiten abgegeben, sind bis zu zwanzig kopierte Seiten gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.
- (4) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der Bestellerin bzw. vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu ersetzen.

§ 5 Auslagenersatz

- (1) Von Benutzerinnen und Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen und ähnliche Sonderleistungen zu erstatten.
- (2) Die ggf. auf Grund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopienversanddienst“) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben.

§ 6 Reproduktionsarbeiten und sonstige Leistungen

Soweit die Bibliothek Reproduktionsarbeiten für Benutzerinnen und Benutzer und sonstige Leistungen durchführt, werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.

§ 7 Schriftliche Auskünfte

Soweit schriftliche Auskünfte gegeben werden, deren Erteilung mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden ist, werden sie nach Aufwand abgerechnet. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert. § 6 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit darüber hinaus andere Informationsdienste (konventionell oder online) in Anspruch genommen werden, sind der Bibliothek die dadurch entstandenen Auslagen zu ersetzen.

§ 8 Schließfächer, Bücherwagen

Soweit die Bibliothek innerhalb ihrer Räumlichkeiten Schließfächer oder Bücherwagen zur Verfügung stellt, erhebt sie dafür eine Gebühr von 10,00 Euro pro Semester. Bei Verlust der Schlüssel wird eine zusätzliche Gebühr von 20,00 Euro erhoben.

§ 9 Ersatzbeschaffung

- (1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil die Benutzerin bzw. der Benutzer es nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder es verloren hat, so hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro je Einheit erhoben. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- (2) Wurde Bibliotheksgut von der Benutzerin oder dem Benutzer beschädigt, so hat sie bzw. er die Reparaturkosten zu ersetzen. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro je Einheit erhoben. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- (3) Wertersatz und Bearbeitungsgebühr werden auch dann erhoben, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.

- (4) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 10 Verlust oder Beschädigung eines Externen-Benutzerausweises

Für Ersatzausweise, die externen Benutzern oder Benutzerinnen im Fall des Verlustes oder der Beschädigung des Ausweises ausgestellt werden, wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Datum, 19. Dezember 2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -